

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 29.05.2019

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

– Drucks. [20/127](#) –

18. Elternbund Hessen

S. 46

Der Vorstand

28. Mai 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Öffentliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 29. Mai 2019. Drucksache 20/127

Der elternbund hessen e. V. begrüßt das Vorhaben der SPD und FDP die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten auf allen Ebenen zu institutionalisieren und das GB in diesem Sinne zu ergänzen. Der Grundsatz, dass die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Bildungseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großem Vorteil ist, gilt auch für Kindertagesstätten und Jugendhilfe-Einrichtungen. Die guten Erfahrungen mit den Mitwirkungsrechten von Eltern im Bereich Schule können und sollen auf die Kindertageseinrichtungen übertragen werden.

Für die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte bieten die im Hessischen Schulgesetz (Zehnter Teil) festgelegten Rechte der Elternvertretung eine gute Vorlage. Leider bleiben die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Elternrechte hinter den Rechten der schulischen Elternmitwirkungsstellen weit zurück.

1. Über die Ausgestaltung der Elternvertretungen und deren Rechte in den Einrichtungen heißt es in § 27 HKJGB: „Der Elternbeirat hat Anhörungsrecht in „wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung“, Informationsrecht („Auskunft“) und Vorschlagsrecht. Näheres regelt der Träger“ (§ 27 HKJGB). Es wäre wünschenswert für diesen Bereich einen Rahmen vorzugeben oder zumindest eine Mustervorlage zu erarbeiten, damit die Elternvertretungen vor Ort eine Handreichung haben.

2. Die Rechte der Elternvertretungen der Städte und Gemeinden, sowie die auf Jugendamtsebene entsprechen weitgehend den Rechten der Kreis- und Stadtelternebeiräten. Die Rechte dieser Gremien beschränken sich auf Anhörungs-, Informations- und Vorschlagsrecht. Zu ergänzen wäre (analog zu § 115 HSchG) die Verpflichtung einmal jährlich die Elternvertreter*innen über ihre Arbeit zu berichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Vorschlägen zu geben. Der elternbund fordert schon seit langem, dass den Kreis- und Stadtelternebeiräten auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Diese Forderung gilt auch für die Elternvertretung gemäß HKJGB.

3. Wir empfehlen die Zahl der Mitglieder der Landeselternvertretung zu erhöhen. Eltern übernehmen diese Aufgabe ehrenamtlich – neben ihren Verpflichtungen in Familie und Beruf. Um die Menge der Aufgaben zu bewältigen, ist es sinnvoll die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen.

4. Die im Gesetzesentwurf beschriebenen Aufgaben der Landeselternvertretung („das zuständige Ministerium hat der Landeselternvertretung bei wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.“) sind

sehr vage und müssen konkretisiert werden. Elternvertretungen können Elternrechte nur wirksam vertreten, wenn ihnen konkrete Mitwirkungsrechte zugestanden werden. Und nur wenn diese Rechte deutlich beschrieben sind, werden Eltern motiviert sein, sich in der Landeselternvertretung zu engagieren. Die im Hessischen Schulgesetz formulierten Rechte des Landeselternbeirats (§§ 118 bis 120 HSchG) bieten dazu eine Vorlage.

5. Der elternbund hessen begrüßt § 27a Abs. 7. Schulungen sind ist eine wichtige Unterstützung der ehrenamtlichen Elternvertreter*innen und eine große Hilfe ihre Aufgabe kompetent wahrzunehmen. Eine entsprechende Finanzierung der Schulungsmaßnahmen ist dazu erforderlich. Diese Schulungen können in Kooperation mit den Elternvertretungen der Städte und Gemeinden durchgeführt werden. Das ELAN-Projekt, das seit mehr als 10 Jahren Schulungen für Elternvertreter*innen in der Schule anbietet, ist ein gutes Beispiel, wie solche Schulungen stattfinden können.

6. Was uns im Gesetzentwurf fehlt sind Fortbildungen von Erzieher*innen, insbesondere von Leitungspersonal, in Bezug auf die Elternmitwirkung. Wir erleben oft Unkenntnisse über die Elternrechte bei Lehrkräfte und Schulleitungen. Für eine erfolgreiche Kooperation von Elternhaus und Bildungseinrichtungen ist es dringend erforderlich, dass beide Seiten informiert sind.

Für den Vorstand



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.